

ÖFFENTLICHE ANERKENNUNG DER BAYERISCHEN SCHÜTZENJUGEND

Abdruck
 Bayerisches Staatsministerium
 für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst

Bayer. Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst
 Postfach 8000 München 1

An die
 Jugendämter in Bayern

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Telefon (089) 21 86 -	München,
	V/7-K6220-10/156982	1552	11.11.1992

Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 75 KJHG;
 hier: Bayerische Schützenjugend im Bayerischen Sportschützenbund
 e.V. - Anerkennung der Schützenjugend in den örtlichen
 Schützenvereinen

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bayerische Schützenjugend im Bayerischen Sportschützenbund
 e.V. ist mit KMS vom 6. Juni 1983 Nr. VI/2 - 4a/59 584 gemäß § 9
 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (JWG) als Träger der freien
 Jugendhilfe öffentlich anerkannt worden.

Nach Mitteilung der Bayerischen Schützenjugend sind in einigen
 Fällen Unsicherheiten bei Jugendämtern entstanden, wie mit An-
 trägen örtlicher Schützenjugendgruppen auf Anerkennung als Träger
 der freien Jugendhilfe zu verfahren sei. Es wird deshalb darauf
 hingewiesen, daß sich die Anerkennung der Bayerischen Schützen-
 jugend nach Ziff. 3 des o.g. Bescheides auch auf die Schützen-
 jugend im örtlichen Schützenverein erstreckt, wenn diese sich
 durch eine in der Satzung des Vereins verankerte Jugendordnung
 konstituiert, die der Jugendordnung der Bayerischen Schützenjugend
 entspricht. Dies ist dem örtlich zuständigen Jugendamt nachzuwei-
 sen. Kann der Nachweis erbracht werden, so ist der antragsteil-
 den Schützenjugend die Anerkennung als Träger der freien Jugend-
 hilfe durch feststellenden Verwaltungsakt zu bestätigen. Weiterer

Dienstgebäude Salvatorstraße 2 8000 München 2	Besuchszeiten Montag mit Freitag 10.00-12.00 Uhr oder nach Vereinbarung	Telefon (089) 21 86 - 01	Teletex 89 8320-2 bavkmd 89 8320-0 Pressereferat	Telefax 2186-2800
---	--	-----------------------------	--	----------------------

- 2 -

Nachweise bedarf es in diesen Fällen nicht. Dieses vereinfachte
 Verfahren ist auch unter Geltung des § 75 SGB VIII anwendbar.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.

Falckenberg
 Ministerialdirigent

